













No The last		
	Und wird von obigen überall, wann an den Orten, wo das Geleit adzugeben, abgel den wird, das halbe Geleit entrichtet. Hingegen wird das völlige Geleit gegeben, walem was außer Land wieder geführet, trieben oder gebracht wird.  Bon ledig zurückgehend, oder durchpassirent Wagen oder Kaven aber, wird auch ras balbe Geleit abgestattet.  Bon einer vierhäumigen Juhr Bauholf, von einer wierhäumigen Huhr Bauholf, von einem Mühlstein  Bon einem Moppel Pferd  Oasjenige, so geritten wird gehet krey; Wwo mehr als eine Koppel, gehet von zu Pferden eines fren.  In einem andern Pferd oder Fohlen, so ser auf gehen eines fren.  In einem fetten oder schlachtbaren Och welcher in siesigem Lande-geweidet, von ausständischen Viehhändlern oder gern aufgekaufet wird  Item von einer fetten schhachtbaren Kuh Kind  In einem andern magern Stuck Kind  In einem massen, so außer Landertrieben wird  Von einem Massechwein, so außer Landertrieben wird  Von einem schlachtbaren fetten Hammel dergleichen Schaaf  Von magern Hammeln, Schaassen, des	on age:  len int  I.gr. 6.pf. 9.pf. I.gr. – 1.gr. – 1.gr. – ood f  4.gr. – fen ind leg: 12.gr. – oder 6.gr. – vieh I.gr. – 6 ge: 4.gr. – oder 2.gr. –













